

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Wissenschaft und Kultur

Hannover, den 02.12.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Berichtersteller: Abg. Ottmar von Holtz (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen sowie
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 02368 für erledigt zu erklären.

Matthias Möhle
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

**Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungskultur
innerhalb der Hochschulen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

b) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessen Rechnung. ⁵Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder einen Beauftrag-

**Gesetz
zur Stärkung der Beteiligungskultur
innerhalb der Hochschulen**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), wird wie folgt geändert:

0/1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) **Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.**

b) **Absatz 2 wird gestrichen.**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen, insbesondere an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen an möglichst langen Laufzeiten, angemessen Rechnung. ³Zur Wahrnehmung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (**Satz 1 Nr. 7**) bestellt die Hochschule eine Beauftragte oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

ten; das Nähere regelt die Grundordnung.“

einen Beauftragten; das Nähere regelt die Grundordnung.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

d) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Bei der Wahrnehmung der Aufgaben wirken die Hochschulen untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.“

1/1. In § 4 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Evaluation von Forschung und Lehre

(1) ¹Die Hochschule ermöglicht mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. ²Die Hochschule bewertet in regelmäßigen Abständen die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre (interne Evaluation) und berücksichtigt dabei, wie sie ihrem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) Rechnung getragen und zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) beigetragen hat. ³In die Bewertung der Lehre bezieht die Hochschule auch die Ergebnisse nach Satz 1 ein und beteiligt die Studierenden. ⁴Das Nähere, insbesondere zum Verfahren der internen Evaluation und den dabei anzuwendenden Evaluationskriterien, regelt die Hochschule in einer Ordnung.

(2) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung führen unabhängige, wissenschaftsnahe Einrichtungen in angemessenen Abständen externe Evaluationen durch.

(3) Die Ergebnisse der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

a) *wird (hier) gestrichen (jetzt in der Neufassung des § 5 enthalten)*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

„³Bei der internen Evaluation nach Satz 1 ist auch zu berücksichtigen, wie dem Gleichstellungsauftrag (§ 3 Abs. 3 Satz 1) Rechnung getragen und zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) beigetragen wurde.“

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und erhält folgende Fassung:

„⁶Die Evaluationsergebnisse sind zu veröffentlichen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Wort „auch“ durch die Worte „insbesondere für berufs begleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie“ ersetzt.
b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Postgraduale Studiengänge, die zu einem Mastergrad führen, dauern höchstens zwei Jahre; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„¹Die Hochschule kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“

- b) **wird gestrichen**

- c) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des § 5 enthalten)

3. *unverändert*

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Es **werden die folgenden neuen Sätze 0/1 und 1** eingefügt:

„^{0/1}**Studien- und Prüfungsordnungen dürfen eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen nur vorsehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.**

¹Die Hochschule **darf** von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma und die Worte „der Bildung und Erziehung in der Kindheit“ eingefügt.

5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Bachelorgrad. ²Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule einen Mastergrad.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

bb) *unverändert*

c) *unverändert*

5. *unverändert*

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) ____ Absatz 3 wird **wie folgt geändert**:

aa) **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²Die Promotionsordnung regelt zur Sicherstellung der Qualität der Betreuung des Promotionsvorhabens ein Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand, die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, das Nähere zur Eignungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 2 und zur Durchführung des Promotionsverfahrens sowie die Voraussetzungen für gemeinsame Promotionsverfahren.“

bb) **Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:**

„³§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.
⁴Das Verfahren zur Annahme als Doktorandin oder als Doktorand kann auch in einer anderen Ordnung als der Promotionsordnung geregelt werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die nach Maßgabe einer Ordnung zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ²Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 9 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²§ 7 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

8. In § 16 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Die Hochschule kann Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 berufen worden sind, für die Dauer der Beschäftigung bei der wissenschaftlichen Einrichtung die Eigenschaft eines Mitglieds der Hochschule in der Hochschullehrergruppe verleihen. ²Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ³Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Ein-

- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die _____ angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Promovierendenvertretung. ¹¹**Das Nähere zur Wahl der Promovierendenvertretung regelt die Hochschule in einer Ordnung.** ²Die Promovierendenvertretung berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Fragen und gibt hierzu gegenüber den Organen der Hochschule Empfehlungen ab. ³Der Fakultätsrat hat der Promovierendenvertretung Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. ⁴Ein Mitglied der Promovierendenvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats beratend teil.“

- d) *unverändert*

7. *unverändert*

8. _____ § 16 wird **wie folgt** geändert:

- a) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

aa) **In Satz 1 wird nach den Worten „sowie die“ das Wort „angenommenen“ eingefügt.**

bb) **Satz 4 wird gestrichen.**

- b) **Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:**

„(1 a) ⁰¹**Abweichend von Absatz 1 sind Mitglieder der Hochschule in der Hochschullehrergruppe auch Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen, ohne an der Hochschule haupt-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

richtung den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. ⁴Das Nähere regelt die Grundordnung.“

beruflich tätig zu sein. ¹**Das Gleiche gilt für** Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 25 erfüllen und in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 26 Abs. 8 Satz 2 berufen worden sind, für die Dauer **des ausschließlichen Beamten- oder Arbeitsverhältnisses** bei der wissenschaftlichen Einrichtung. ²Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, **an der Hochschule** Aufgaben in der Lehre wahrzunehmen. ³Sie haben das Recht, für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der wissenschaftlichen Einrichtung den Titel ‚Professorin‘ oder ‚Professor‘ zu führen. ⁴Das Nähere **zu Satz 2** regelt die Grundordnung.“

9. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen setzt einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss voraus. ²Fehlen noch einzelne Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss, so erfolgt eine vorläufige Einschreibung, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird, wobei die Hochschule die jeweilige Frist in einer Ordnung festsetzt; die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³In konsekutiven Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine fachliche Eignung erforderlich, die die Hochschule auf der Grundlage einer Ordnung feststellt. ⁴In weiterbildenden Masterstudiengängen ist zudem eine berufspraktische Erfahrung nachzuweisen, die mindestens ein Jahr dauern soll. ⁵Das Nähere regelt eine Ordnung.“

9. § 18 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen **hat, wer** einen Bachelorabschluss oder **einen** gleichwertigen Abschluss **besitzt und**

1. **bei beabsichtigter Aufnahme eines** konsekutiven Masterstudiengangs **ein** fachlich **hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder**
2. **bei beabsichtigter Aufnahme eines** weiterbildenden **Studiengangs** berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr **gedauert haben** soll,

nachweisen kann. ²**Eine Person ist** vorläufig **zugangsberechtigt**, wenn **ihr** für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, **aber** aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass **sie den** Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs **oder des weiterführenden Studiengangs** erlangen wird _____; das _____ Zeugnis **ist innerhalb** einer von der Hochschule festzusetzenden Frist **vorzulegen** _____.

³_____ (jetzt in Satz 1 Nummer 1 enthalten)

⁴_____ (jetzt in Satz 1 Nummer 2 enthalten)

⁵Das Nähere, **insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums**, regelt eine Ordnung.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

9/1. § 19 Abs. 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Exmatrikuliert ist

1. zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung mit Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb der Frist rückmeldet oder fällige Abgaben oder Entgelte nicht innerhalb der Frist bezahlt, oder
2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.“

10. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Studierendeninitiative

¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ³Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes eine Professorin oder ein Professor der Besoldungsgruppe W 2 auf Zeit in eine Professur der Besoldungsgruppe W 3 auf Lebenszeit berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf

10. Nach § 20 wird der folgende § 20 a eingefügt:

„§ 20 a
Studierendeninitiative

¹Die Studierenden der Hochschule können verlangen, dass ein Organ der Hochschule über eine bestimmte Angelegenheit, für die es **nach diesem Gesetz** zuständig ist, berät und entscheidet (Studierendeninitiative). ²Die Studierendeninitiative muss von mindestens drei vom Hundert der Studierenden der Hochschule unterzeichnet sein. ³Das Nähere regelt die Grundordnung. ⁴Hat ein Antrag nach Satz 1 einen Gegenstand zum Inhalt, für den der Senat oder der Fakultätsrat zuständig ist, so soll die Beratung und Beschlussfassung dieses Organs hochschulöffentlich erfolgen.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

- „3. eine Professorin oder ein Professor auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzeptes **auf** eine Professur auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 berufen werden soll; dies gilt nicht, wenn sie oder er vor der Ernennung zur Professorin oder zum Professor auf Zeit ei-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Zeit eine Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,“.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.
- cc) Am Ende der neuen Nummer 5 werden das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „81“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Auf Antrag wird Personen nach Satz 1 die Beihilfeberechtigung nach § 80 NBG zugesprochen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Hochschulen können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule angehören, auch in der Weise durchführen, dass mit der berufenen Person ein Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis nur zu der wissenschaftlichen Einrichtung begründet wird; das Nähere regelt die Grundordnung.“

ne Juniorprofessur oder Nachwuchsgruppenleitung an derselben Hochschule innehatte und **nach Nummer 1 ohne Ausschreibung** als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt worden ist,“.

- bb) *unverändert*
- bb/1) Am Ende der neuen Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.**
- cc) *unverändert*
- dd) *unverändert*
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Auf Antrag wird Personen nach Satz 1 **ein Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung des § 80 NBG eingeräumt.**“
- cc) *unverändert*
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 **und darin werden das Semikolon und der Halbsatz 2 gestrichen.**
- bb) Es **werden die** folgenden **Sätze 2 und 3** angefügt:

„²Die Hochschulen können gemeinsame Berufungsverfahren mit wissenschaftlichen Einrichtungen, die keiner Hochschule **zugehören**, auch in der Weise durchführen, dass _____ ein Beamten- oder **Arbeitsverhältnis** nur **zwischen** der wissenschaftlichen Einrichtung **und der berufenen Person** begründet wird; _____. ³Das Nähere **zu den Sätzen 1 und 2, insbesondere**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

zur Mitwirkung der wissenschaftlichen Einrichtung an dem Verfahren nach den Absätzen 2 und 3, regelt die Grundordnung.“

12. § 27 Abs. 8 wird gestrichen.

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) **In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelungen“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.**
- b) **Absatz 8 wird gestrichen.**

12/1. § 31 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Soll das Beschäftigungsverhältnis auch die wissenschaftliche Weiterqualifikation ermöglichen, so ist eine Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst zu vereinbaren. ²Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in den Fällen des Satzes 1 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben im Umfang von mindestens einem Drittel der vereinbarten Arbeitszeit Gelegenheit zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit zu geben. ³Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist in den Fällen des Satzes 1 so zu bemessen, dass sie die angestrebte Qualifizierung ermöglicht; werden für die Qualifizierung oder für das Vorhaben, in dessen Rahmen die Qualifizierung erfolgen soll, befristet Mittel bewilligt, so soll bei der Bemessung der Laufzeit der Arbeitsverträge die Dauer der Mittelbewilligung berücksichtigt werden.“

13. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

13. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „gestalten“ ein Komma und die Worte „die Entwicklungsplanung vorzubereiten“ eingefügt.**
- b) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ²Die Grundordnung kann eine weitere

„(4) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung und mindestens eine nebenberufliche Vizepräsidentin oder ein nebenberuflicher Vizepräsident an. ²Die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen.³ Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören.⁴ Die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Geschäftsbereiche der Mitglieder des Präsidiums regelt die Grundordnung.⁵ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.⁶ Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.⁷ Das Nähere regelt die Grundordnung.⁸ Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.“

Grundordnung kann eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vorsehen.^{2/1} **Hochschulen mit mehr als 200 Planstellen für Professorenämter, deren Träger eine Stiftung ist oder denen als Einrichtung des Landes sämtliche für ihren Bereich zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommenen Bauaufgaben dauerhaft übertragen worden sind, können in ihrer Grundordnung zudem eine weitere hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen weiteren hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur vorsehen.**³ Dem Präsidium dürfen insgesamt nicht mehr als sechs Mitglieder angehören.⁴ Die Anzahl der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten _____ regelt die Grundordnung.⁵ Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr.⁶ Die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt nach § 9 LHO.⁷ Das Nähere regelt die Grundordnung.⁸ Die Grundordnung kann die ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten durch die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung vorsehen.“

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ durch die Worte „die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßga-

14. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten“ durch die Worte „die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung **sowie die hauptberufliche Vizepräsidentin oder den hauptberuflichen Vizepräsidenten für Infrastruktur**“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Sieht die Grundordnung eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten für Studium, Lehre und studentische Belange vor, so gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßga-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

be, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶§ 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt“ durch die Worte „Mitglieder der Hochschule“ ersetzt.

15. Dem § 40 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag des Senats nicht, so unternimmt der Senat einen Einigungsversuch in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Hochschulrat. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder abschließend über den Vorschlag.“

16. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung nach § 1 Abs. 3 Satz 2, die Grundlage für die Zielvereinbarung ist, sowie den Gleichstellungsplan mit konkreten Ziel- und Zeitvorgaben im Einvernehmen mit dem Präsidium.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

be, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit den studentischen Vertreterinnen und Vertretern im Senat, der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 **sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten** zu erfolgen hat. ²Vorgeschlagen werden kann, wer Mitglied der Hochschullehrergruppe ist. ³Die Ernennung oder Bestellung erfolgt in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Amtsdauer von drei Jahren oder in ein entsprechend befristetes Angestelltenverhältnis. ⁴Eine einmalige Wiederwahl für eine Amtsdauer von weiteren drei Jahren ist möglich. ⁵Mit Zustimmung des Senats, des Hochschulrats, der studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sowie der Studienqualitätskommission nach § 14 b Abs. 2 kann die Ernennung oder Bestellung für die weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁶§ 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.“

- c) *unverändert*

15. *unverändert*

16. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an. ⁵Entsprechendes gilt für die Teilnahme eines Mitglieds der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen an dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 6 und 7.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ³Mit Zustimmung des Senats kann die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵§ 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Gleichstellungsauftrags“ die Angabe „nach § 3 Abs. 3“ eingefügt.

- c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für die Universitätsmedizin Göttingen ist eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu wählen, deren Amtszeit sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre beträgt; § 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend.“

- aa) Es **wird der** folgende_ neue_ **Satz 4** _____ eingefügt:

„⁴Ein Mitglied der Personalvertretung gehört dem Senat mit beratender Stimme an. ⁵_____ (jetzt in § 63 h Abs. 2 enthalten)“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze **5 und 6**.

17. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte. ²**Die** Gleichstellungsbeauftragte **wird bei erstmaliger Wahl für die Dauer von** sechs Jahren, bei Wiederwahl **für die Dauer von** acht Jahren **bestellt**. ³Mit Zustimmung des Senats **ist** die Bestellung für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung **und abweichend von Satz 1** zulässig. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptberuflich zu beschäftigen. ⁵§ 38 Abs. 6 Sätze 1 und 3 gilt entsprechend. ⁶Die Grundordnung regelt das Nähere zur Errichtung und zum Verfahren der Kommission **für Gleichstellung** sowie zum Verfahren der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin dürfen der Personalvertretung nicht angehören und nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder als deren Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein.“

- b) *unverändert*

- c) Absatz 5 _____ **wird wie folgt geändert:**

- aa) **Satz 2 wird gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

18. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums in Bezug auf ihre Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums ist das Fachministerium.“

19. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. Das aus Drittmitteln oder Sondermitteln finanzierte Personal findet hierbei keine Berücksichtigung. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen und gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 4 LHO werden im Haushaltsplan die Stellen des Tarifpersonals nicht erläutert.“

20. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.“

21. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 kann sie aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein

18. § 48 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Fachministerium ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, **soweit deren Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums betroffen ist.**“

19. § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Landesbetrieb entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungen über die dauerhafte Beschäftigung von Personal. **Dies gilt nicht für das** aus Drittmitteln oder Sondermitteln **des Landes außerhalb der Zuführungen an den Landesbetrieb** finanzierte Personal _____. Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen **oder** gesetzlichen Änderungen, **die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken**, entsprechend angepasst. _____“

20. *unverändert*

21. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

erster berufsqualifizierender Abschluss erreicht wird, einen Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz ‚FH‘ (Fachhochschule) verleihen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 4 kann die Gleichstellungsbeauftragte nebenberuflich beschäftigt werden.“

21/1. § 55 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die Entscheidung über die Errichtung von oder die Beteiligung an juristischen Personen des privaten Rechts bedarf der Einwilligung des Fachministeriums.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

21/2. In der Überschrift des § 55 a wird das Wort „Vorschriften“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.

22. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 6 bis 8 ersetzt:

„⁶Die Bemessung der Finanzhilfe erfolgt nach Maßgabe der Zielvereinbarungen und unter Berücksichtigung des im Haushaltsplan festgesetzten Ermächtigungsrahmens für die Kosten des dauerhaft beschäftigten Personals. ⁷Das aus Drittmitteln oder Sondermitteln finanzierte Personal findet hierbei keine Berücksichtigung. ⁸Der Ermächtigungsrahmen wird bei tarifvertraglichen und gesetzlichen Änderungen entsprechend angepasst.“

22. § 56 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 6 wird durch die folgenden neuen Sätze 6 bis 8 ersetzt:

„⁶**Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur in einem Ermächtigungsrahmen verwendet werden darf, der im Haushaltsplan des Landes nach Maßgabe der Zielvereinbarungen festgesetzt wird. ⁷Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes außerhalb der Finanzhilfe finanzierte Personal _____. ⁸Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Worte „der Obergrenze sowie“ werden gestrichen.

23. § 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums in Bezug auf ihre Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums ist der Stiftungsrat.“

24. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft oder Kultur“ durch die Worte „Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur oder weiteren gesellschaftlich relevanten Bereichen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Beschlüsse über Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 kommen nur mit der Stimme des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zustande.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

25. § 60 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Personen, die das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter

- b) *unverändert*

23. § 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Stiftungsrat ist Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums sowie der nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums, **so weit deren** Tätigkeit als Mitglied des Präsidiums **betroffen ist.**“

24. *unverändert*

25. § 60 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. zwei Personen, die im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät **vom** Fachministerium bestellt **und aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 können aus wichtigem Grund vom Fachministerium entlassen werden.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“

- d) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

26. § 60 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die in § 60 Abs. 4 und § 60 a Abs. 3 Satz 2 genannten Personen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teil.“

- b) Satz 4 wird gestrichen.

27. § 63 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63 a
Allgemeine Regelungen“.

- b) In Absatz 1 werden das Komma und die Worte „die in Abteilungen gegliedert sein sollen“ gestrichen.

können und die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität Göttingen sind, darunter eine Person mit Fachkompetenz für die medizinische oder wirtschaftliche Leitung von Krankenhäusern,“.

- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Nummer 2 enthalten)

- c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Mitglieder des Vorstands, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft, die Gleichstellungsbeauftragte **der Universitätsmedizin Göttingen** und ein Mitglied der Personalvertretung **der Universitätsmedizin Göttingen** nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin beratend teil.“

- d) **Satz 3 wird gestrichen.**

26. *unverändert*

27. § 63 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 63 a
Allgemeine **Bestimmungen für die humanmedizinischen Einrichtungen**“.

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹An der Medizinischen Hochschule Hannover und der Universitätsmedizin Göttingen sind die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 49 und 57 in getrennten Budgets darzustellen. ²Ein Verlustausgleich oder eine Übertragung von Überschüssen zwischen diesen Budgets ist ausgeschlossen. ³Zur Sicherstellung der Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre wird eine Trennungsrechnung geführt.“

(4) Für die Medizinische Hochschule Hannover findet § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und für die Universitätsmedizin Göttingen findet § 56 Abs. 4 Satz 6 in Bezug auf die Festlegung des Ermächtigungsrahmens für Personalkosten für die Krankenversorgung keine Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

28. § 63 c erhält folgende Fassung:

„§ 63 c

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Hochschulrat eine Findungskommission einrichtet, deren Zusammensetzung sich aus der **An-**

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ^{0/1}**Zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist an den humanmedizinischen Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sicherzustellen, dass die Mittel für Forschung und Lehre zweckentsprechend verwendet werden. ¹Dazu werden für die humanmedizinischen Einrichtungen auf der Grundlage einer Trennungsrechnung die Mittel für Forschung und Lehre, einschließlich der Drittmittel, einerseits und die Mittel für die Krankenversorgung andererseits _____ in getrennten Budgets geführt. ^{1/1}Die Regelungen der §§ 49 und 57 über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind so anzuwenden, dass eine zweckentsprechende Verwendung der Mittel für Forschung und Lehre sichergestellt werden kann. ²Ein Verlustausgleich oder eine Übertragung von Überschüssen zwischen den beiden in Satz 1 genannten Budgets ist unzulässig. ³_____ (jetzt teilweise in Satz 0/1, teilweise in Satz 1 enthalten)**“

(4) _____ § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und _____ § 56 Abs. 4 Satz 6 **gelten bei den humanmedizinischen Einrichtungen auch nicht** für die Personalkosten für die Krankenversorgung _____.“

- d) *unverändert*

27/1. Der Überschrift des § 63 b werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.

28. § 63 c erhält folgende Fassung:

„§ 63 c

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover

(1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich **die** Zusammensetzung **der** Findungskommission abweichend von § 38 Abs. 2 **Satz 3** _____ aus der **Anlage 1** ergibt. ²Soweit für

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

lage 1 ergibt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Vorschlag des Senats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Hochschulrats bedarf.“

29. § 63 d erhält folgende Fassung:

„§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 38 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin eine Findungskommission einrichtet, deren Zusammensetzung sich aus der **Anlage 2** ergibt, und bei der Anwendung des § 38 Abs. 2 Sätze 1, 4, 5 und 7 bis 9 der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt. ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 hat im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 zu erfolgen. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats tritt und der Vorschlag des Fakultätsrats zur Entlassung eines Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 oder 3 des Einvernehmens des Stiftungsausschusses Universitätsmedizin bedarf.“

die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 **erfolgt** im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 _____. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass **die Sätze 3 und 4 auf _____ die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 ____ keine Anwendung finden.**“

29. § 63 d erhält folgende Fassung:

„§ 63 d

Bestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder der Universitätsmedizin Göttingen

(1) ¹Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass _____ der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsrats tritt **und dass _____ sich die Zusammensetzung der Findungskommission aus der Anlage 2 ergibt.** ²Soweit für die Mitglieder der Findungskommission eine Wahl vorgesehen ist, wird das Nähere dazu in der Grundordnung bestimmt. ³Die Empfehlung der Findungskommission zur Vorbereitung des Vorschlags zur Bestellung der Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 **erfolgt** im Einvernehmen mit dem Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1 _____. ⁴Für die Bestellung der Vorstandsmitglieder für eine weitere Amtszeit gilt § 38 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

(2) Für die Entlassung der Vorstandsmitglieder gilt § 40 mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats **sowie der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Hochschulrats** tritt und **dass die Sätze 3 und 4 auf _____ die Entlassung des Vorstandsmitglieds nach § 63 b Satz 4 Nr. 2 ____ keine Anwendung finden.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

30. § 63 e wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Worte „Grundzüge der“ gestrichen.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 16 werden Nummern 2 bis 15.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover der Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen der Fakultätsrat sowie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen über die Grundsätze der in Satz 1 aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“

30. § 63 e wird wie folgt geändert:

0/a) Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.

a) *unverändert*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Entscheidungen nach Absatz 2 Nrn. 2, 4, 9 und 10 sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Benehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie, soweit die Krankenversorgung betroffen ist, auch im Benehmen mit der jeweiligen Klinikkonferenz zu treffen. ²Vor Abschluss einer Zielvereinbarung gibt der Vorstand dem Senat der Medizinischen Hochschule Hannover und dem Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen Gelegenheit zur Stellungnahme und informiert diese sowie die jeweilige Klinikkonferenz über deren Abschluss.“

aa) *wird (hier) gestrichen (jetzt in der Neufassung des Absatzes 3 enthalten)*bb) *wird gestrichen*

c) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen **von grundsätzlicher Bedeutung** über die _____ in Satz 1 **Nrn. 1 bis 5** aufgeführten Angelegenheiten sind bei der Medizinischen Hochschule Hannover im Einvernehmen mit dem Senat und bei der Universitätsmedizin Göttingen im Ein-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

vernehmen mit dem Fakultätsrat zu treffen.“

31. § 63 f Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 10 bis 15“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 9 bis 14“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 3, 5 bis 8, 11 und 14“ durch die Verweisung „§ 63 e Abs. 2 Nrn. 2, 4 bis 7, 10 und 13“ ersetzt.

32. § 63 g Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

31. § 63 f ____ wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.**

b) **Absatz 1 wird wie folgt geändert:**aa) *unverändert*bb) *unverändert*

32. § 63 g ____ wird wie folgt geändert:

- 0/a) **Der Überschrift werden die Worte „der humanmedizinischen Einrichtungen“ angefügt.**

a) **Absatz 4 erhält folgende Fassung:**„(4) ¹Der Klinikkonferenz gehören an

1. vier Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
2. die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
3. eine Pflegekraft,
4. eine Ärztin oder ein Arzt,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. ein Mitglied des Personalrats,
7. ein Mitglied der MTV-Gruppe und
8. weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden von den Abteilungsdirektorinnen und den

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

- Abteilungsdirektoren sowie von den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten gewählt, die mindestens einer Abteilung entsprechen; durch sie sollen die operativen, konservativen und klinisch-theoretischen Gebiete der Medizin vertreten sein. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8 werden aus ihrer Berufs- oder Statusgruppe in der humanmedizinischen Einrichtung und das Mitglied nach Satz 1 Nr. 6 wird vom Personalrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder der Klinikkonferenz nach Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8 beträgt zwei Jahre. ⁵Das Nähere zu den Wahlen nach den Sätzen 2 bis 4 wird durch eine Ordnung geregelt.“
- aa) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- cc) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. weitere Mitglieder, soweit eine Ordnung dies vorsieht.“
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 7“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 4, 7 und 8“ ersetzt.
- aa) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)
- bb) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)
- cc) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)
- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)
- c) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)

32/1. § 63 h wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderregelungen“ durch die Worte „Besondere Bestimmungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Ein Mitglied der Personalvertretung der Universitätsmedizin Göttingen gehört dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät mit beratender Stimme an.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

cc) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Über die Verarbeitung personenbezogener Daten legt der Vorstand dem Senat und dem Fakultätsrat Rechenschaft ab und informiert neben dem Fakultätsrat auch den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Entscheidungen des Vorstands über Berufungsvorschläge nach § 63 e Abs. 2 Nr. 11 bedürfen des Einvernehmens des Präsidiums.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine Gleichstellungsbeauftragte für die Universitätsmedizin. ²§ 42 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 und Abs. 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Fakultätsrat an die Stelle des Senats und der Vorstand an die Stelle des Präsidiums tritt.“

32/2. In § 63 i Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

33. Dem § 64 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.“

33. *unverändert*

34. Es wird der folgende neue § 67 eingefügt:

„§ 67

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen

¹Das Fachministerium kann Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung mit deren Einverständnis die Befugnis übertragen, staatliche Anerkennungen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 zu erteilen,

34. Es wird der folgende neue § 67 eingefügt:

„§ 67

Staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen

¹Das Fachministerium kann Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung mit deren **Zustimmung durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag im Wege der Beleihung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

wenn die Beileihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Fachministeriums. ⁴Die in einer Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten für die Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung entsprechend.“

die Befugnis übertragen, **die Berufsqualifikation für ein abgeschlossenes Studium auf dem Gebiet der sozialen Arbeit, der Bildung und Erziehung in der Kindheit oder der Heilpädagogik staatlich anzuerkennen.** ^{1/1}____ Die Beileihung **muss** im öffentlichen Interesse **liegen** und die Beliehene **muss** die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe bieten. ²____ ³**Die Beliehenen** unterliegen ____ der Fachaufsicht des Fachministeriums. ⁴**Im Fall einer Beileihung** gelten **die** in einer Verordnung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen für die Hochschulen in nichtstaatlicher Verantwortung entsprechend.“

35. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 3, 4, 6 und 7 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1.
- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die am 1. Januar 2016 vorhandenen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und hauptberuflichen Vizepräsidenten verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen.

(3) Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Medizinischen Hochschule Hannover findet § 63 c Abs. 7 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung und für die am 1. Januar 2016 vorhandenen Vorstandsmitglieder der Universi-

35. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) *unverändert*

(3) ¹Für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. ²**Auf die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die nach dem 31. Dezember 2015 weiterhin Diplom- und Magisterstudiengänge anbieten, findet § 9 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.**“

- d) *unverändert*
- e) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

tätsmedizin Göttingen findet § 63 d Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

f) Die bisherigen Absätze 8 bis 16 werden Absätze 6 bis 14.

g) Es wird der folgende neue Absatz 15 angefügt:

„(15) Für das Verfahren zur Besetzung von Studienplätzen in nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 findet § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

36. In der Anlage 1 wird in der Kopfzeile der Klammerzusatz „(zu § 63 c Abs. 2 Satz 1)“ durch den Klammerzusatz „(zu § 63 c Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.

f) *unverändert*

g) Es wird der folgende neue Absatz 15 angefügt:

„(15) Für **die Zugangsberechtigung zu** Studienplätzen in nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Wintersemester 2015/2016 findet § 18 Abs. 8 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

36. _____ Anlage 1 **erhält folgende Fassung:**

**„Anlage 1
(zu § 63 c Abs. 1 Satz 1)**

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder der Medizinischen
Hochschule Hannover**

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1:

- a) **drei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,**
- b) **drei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,**
- c) **die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 (ohne Stimmrecht),**
- d) **eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),**
- e) **ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und**
- f) **die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).**

2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

- a) zwei vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte benannte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
 - d) die Vertreterin oder der Vertreter des Personalrats in der Klinikkonferenz,
 - e) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - f) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 (ohne Stimmrecht),
 - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht) und
 - h) die Gleichstellungsbeauftragte.
3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3:
- a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 (ohne Stimmrecht),
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
 - f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
 - g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht)
und

h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).“

37. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

37. ____ Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 63 d Abs. 1 Satz 1)

**Zusammensetzung der Findungskommissionen
für die Vorstandsmitglieder der Universitäts-
medizin Göttingen**

1. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 1:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 2 und 3 (ohne Stimmrecht),
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
 - e) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),
 - f) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
 - g) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
2. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 2:
 - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 3 (ohne Stimm-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

- recht),
- c) ein vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Abteilungsdirektorinnen oder Abteilungsdirektoren oder Leiterinnen oder Leiter von Organisationseinheiten, die mindestens einer Abteilung entsprechen,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin,
 - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes,
 - h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
 - i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).
3. Findungskommission für das Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3:
- a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
 - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 und 2 (ohne Stimmrecht),
 - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
 - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
 - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
 - f) die Gleichstellungsbeauftragte der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

- Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),**
- g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),**
- h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und**
- i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“**
- a) In der Überschrift werden die Worte „Findungs- und Auswahlkommissionen“ durch das Wort „Findungskommissionen“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Auswahlkommission“ durch das Wort „Findungskommission“ ersetzt.
- a) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung der Anlage 2 enthalten)
- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung der Anlage 2 enthalten)

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe regelt die Hochschule durch Ordnung ____ Form und Inhalt der Antragstellung, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, sowie Ausschlussfristen, innerhalb derer der Antrag bei der Hochschule eingegangen sein muss. ²In der Ordnung kann bestimmt werden, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist.“

- a) **wird gestrichen**
- b) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in der Neufassung des Absatzes 4 enthalten)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

„²Die Hochschule regelt durch Ordnung die Form der Antragstellung und die dem Antrag beizufügenden Unterlagen. ³Es kann bestimmt werden, dass der Antrag elektronisch zu stellen ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die im gleichen Studiengang

- a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
- c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
- e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und **die darin enthaltene Nummer 2 erhält folgende Fassung:**

_____ (jetzt im einleitenden Satzteil enthalten)

„2. die im gleichen Studiengang

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines **anderen** Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
- d) *unverändert*
- e) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

oder“.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der drei Fallgruppen des Absatzes 1“ durch die Worte „Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ eingefügt.

b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 8 Satz 3 NHG“ durch die Worte „eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe regelt die Hochschule durch Ordnung Form und Inhalt der Antragstellung sowie Ausschlussfristen, innerhalb derer der Antrag bei der Hochschule eingegangen sein muss.“

4. In § 9 Satz 3 werden nach dem Klammerzusatz „(BAnz. S. 3631)“ die Worte „oder über ein gemeinsames Programm ‚Qualitätsoffensive Lehrerbildung‘ vom 12. April 2013 (BAnz. AT 31.05.2013 B7)“ eingefügt.

oder“.

bb) *unverändert*b) *unverändert*

3. § 7 ____ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 8 Satz 3 NHG“ durch die Worte „eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Zulassung zum Studium außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe **gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.**“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ordnung“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

4. In § 9 Satz 3 werden **die Worte „der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes über ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BAnz. S. 3631)“** durch die Worte „der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Pro-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft
und Kultur

gramm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre vom 30. September 2010 (BANz. S. 3631) oder der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein gemeinsames Programm ‚Qualitätsoffensive Lehrerbildung‘ vom 12. April 2013 (BANz. AT 31.05.2013 B7)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Berufsakademieggesetzes

In § 6 a Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Berufsakademieggesetzes vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird die Angabe „§§ 5 und 7 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 5, 7 Abs. 2 und 3 und § 67“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen
Berufsakademieggesetzes

unverändert

Artikel 3/1

Änderung des Gesetzes über die Stiftung
„Technische Informationsbibliothek (TIB)“

In § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Stiftung „Technische Informationsbibliothek (TIB)“ vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 151) werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Bei der Gewährung der Zuwendungen nach Satz 1 und der Zuwendungen aufgrund der Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ist festzulegen, dass die Zuwendungen von der Stiftung zur Deckung ihrer Personalkosten nur in einem Ermächtigungsrahmen verwendet werden dürfen, der im Haushaltsplan des Landes festgesetzt wird. ⁴Dies gilt nicht für das aus Drittmitteln oder Sondermitteln des Landes oder Dritter außerhalb der in Satz 3 genannten Zuwendungen finanzierte Personal. ⁵Der Ermächtigungsrahmen nach Satz 3 wird bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst. ⁶Die Stiftung übermittelt dem Fachministerium auf Anforderung die zur Ermittlung der Zuwendungen erforderlichen Daten so rechtzeitig, dass das Fachministerium die Voranschläge nach § 27 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung erstellen kann.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3949

Empfehlungen des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur

Artikel 3/2

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule und zur Auflösung der Niedersächsischen Technischen Hochschule

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule

Das Gesetz zur Errichtung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTHG) vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird aufgehoben.

§ 2

Auflösung der Niedersächsischen Technischen Hochschule

Die Niedersächsische Technische Hochschule (NTH) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgelöst.

§ 3

Überleitungsvorschriften

(1) Vorhaben der NTH werden von der Mitgliedsuniversität fortgeführt, die das Vorhaben im Jahr 2015 fortgeführt hat.

(2) ¹Die Universität Hannover erstellt die Schlussbilanz der NTH zum 31. Dezember 2015. ²Noch vorhandene Mittel, die zuvor der NTH zugewiesen waren, werden nach deren Auflösung von der Universität Hannover verwaltet.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

unverändert